

Vertrag über die Mittagsverpflegung 2024/2025

für die Ferienbetreuung an weiterführenden Schulen



Zwischen

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e. V., vertreten durch den Vorstand, Bult 8, 21029 Hamburg (nachfolgend Caterer genannt)

und

	1. Sorgeberechtigte*r			2. Sorgeberechtigte*r	
Name, Vorname					
Anschrift					
Telefon (tagsüber)					
Email					
(na	chfolgend Sorgeberech	tigte*r ge	nannt) wird folg	ender Vertrag geschlossen:	
die verbindliche Mittags	t mit Wirkung zum sverpflegung des Kinde		(Dat	rum) bis Ende des Schuljahres 2024/2025	
Name, Vorname Geburtsdatum		Klasse			
Anschrift		Riasse			
	allen im Schulbüro (zut hbrügge ums iums			Schule bzw. der Dienstleistungskonzession für nkreuzen)	

auf Grundlage des Betreuungsvertrages / Folge-Betreuungsvertrages mit der TSG Bergedorf von 1860 e. V. angemeldeten Ferientagen.

2. Abnahmepflicht / Abmeldung

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Abnahme und Bezahlung der für ihr Kind in Punkt 1 angemeldeten Mittagsverpflegung. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, wenn das Kind aus Krankheits- und anerkannten zwingenden Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt und die Sorgeberechtigten aus diesem Grund ihr Kind bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag beim Caterer abmelden. Das Entgelt wird unter dieser Voraussetzung für den/die betroffenen Tag/e auf dem beim Caterer für das Kind geführte Beitragskonto gutgeschrieben. Erfolgt die Abmeldung nach 8.00 Uhr oder aus nicht anerkanntem zwingendem Grund, besteht kein Anspruch auf Gutschrift.

3a. Entgelt / Anspruch auf Förderung

Die Kosten für das Mittagessen betragen 4,35 Euro pro Mahlzeit. Bei Anspruch auf Förderung und Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung für den Caterer durch das Schulbüro über den anteiligen Essenspreis wird den Sorgeberechtigten der entsprechend reduzierte Essenpreis berechnet. Die Mitteilung für den Caterer über den anteiligen Essenspreis ist Teil des Vertrages.

3b. Entgelterhebung mittels SEPA-Lastschriftverfahren

Die Sorgeberechtigten ermächtigen den Träger widerruflich, das monatliche Essensentgelt für nach Punkt 1 angemeldete Ferientage in der geltenden Höhe monatlich mit Beginn des Vertragsverhältnisses zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats zu Lasten ihres/seines Kontos mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. (Angabe auch nötig, falls die Sorgeberechtigten gemäß Mitteilung der Schule einen Anteil von 0,00% des vollen Mittagsessenpreises zu zahlen haben):

Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
BIC:
IBAN:

Gläubiger - ID: DE41ZZZ00000439805

Der eingezogene Betrag errechnet sich aus der Gesamtzahl der angemeldeten Ferientage eines Monats, multipliziert mit dem täglichen Essenspreis. Am Ende eines jeden Monats verrechnet der Caterer den eingezogenen Betrag mit dem unter Berücksichtigung von Punkt 2 abgenommenen Mahlzeiten. Ein gegebenenfalls auftretender Überschussbetrag wird bei der nächsten Abbuchung mindernd berücksichtigt. Eine einseitig von den Sorgeberechtigten vorgenommene Kürzung oder Verrechnung des Essensentgeltes ist nicht zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Sorgeberechtigten und dem Caterer werden noch vorhandene Guthaben durch Überweisung erstattet.

Ist ein Einzug des zu entrichtenden Entgelts nicht möglich bzw. ohne Erfolg, kann der Caterer das Essen einbehalten und ist nach zweimaliger Mahnung berechtigt, den Vertrag über die Mittagsverpflegung fristlos zu kündigen. Kosten nicht eingelöster Lastschriften, Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

Die Sorgeberechtigten erhalten jährlich (zum 31.07.) eine Aufstellung über das gezahlte Entgelt. Auf Wunsch kann eine monatliche oder vierteljährliche Aufstellung gegen eine Rechnungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro beim Caterer schriftlich abgefordert werden.

Bei Bestehen einer Förderberechtigung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, jeweils vor Ablauf der Bewilligung zur Förderung die Berechnung des Entgelts neu zu veranlassen. Mehrkosten wegen verspäteter Antragsstellung oder falscher Angaben gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

4. Öffnungsklausel

Sollten sich die dem Caterer durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuschüsse für das Mittagessen bei weiteren Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag für GBS/GTS künftig ändern, so werden diese Änderungen zeitgleich bei der Neufestsetzung der Entgelte für die Betreuung des Kindes entsprechend berücksichtigt. Die Veränderung wird den Sorgeberechtigten mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die Änderung der dem Essenspreis zugrunde gelegten Preiskalkulation, die mit der zuständigen Stelle in der BSB zum Ende des Schuljahres besprochen und ggf. neu vereinbart wird.

5. Absprachen zu besonderen Ansprüchen

Für die Mittagsverpflegung wird vom Caterer grundsätzlich kein Schweinefleisch verwendet oder verarbeitet. Für das Kind gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten, die es für den Caterer zu beachten gilt:

regetariserie rest	
Lebensmittelunverträglichkeiten/Allergien	
- construction of the agreement of the a	

6. Vertragsbeendigung

Vagetarische Kost

Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Beendigung des nach Punkt 1 zugrunde liegenden Betreuungsvertrages für GBS/GTS bzw. mit Ende des Schuljahres. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum	Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten	
Hamburg, den 31.01.2024	Alexander Biller	

Unterschrift Caterer (maschinell erzeugt)